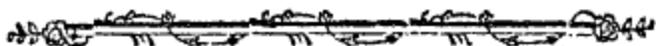


halb zu Stande zu bringen. Dieses würde den Einwohnern dieser Stadt zu desto größerer Ehre und Ruhm gereichen, da eine ähnliche so wohlthätige und vollkommene Anstalt etwa kaum bis jetzt in Deutschland vorhanden seyn wird. Bamberg den 27ten September 1790.

(L. S.) Aus Hochfürstl. Befehl.

Dieses Institut ist bereits wirklich zu Stande gekommen.



VII.

Seit wann werden die Todten in Särgen begraben?

Ich erinnere mich nicht über diese Frage noch in einer gedruckten Schrift einige Nachricht gefunden zu haben, als in Herrn Sauerackers Versuch einer Geschichte von Fürth III Th. S. 333, welcher bemerkt, daß ums Jahr 1623 erst der Gebrauch aufgekommen, die Todten in Truhen (Särgen) begraben zu lassen; und daß sie vorher in Säcken oder auf eine andere Art in ein Tuch geschlagen, begraben worden. — Zu Bestätigung dieser Erzählung kann ich noch mehrere Beweise beybringen, aus welchen erhels

let, daß das Begraben in Särgen zu Nürnberg erst im vorigen Jahrhundert allgemeiner wurde, und der Regel nach nicht statt hatte. Es war gewöhnlich, unter dem Verstorbenen ein Kissen auf die Todtenbahre zu legen, welches nach der Beilage a) in die Findel mußte gegeben werden. Daher ist das Kisselneugeld entstanden, welches seit dem dreißigjährigen Krieg in Nürnberg eingeführt worden, und jetzt noch an die Findel bezahlt wird. Man nähte die todten Körper in schwarze leinene Kittel, welche Gerber hießen. Kinder, betterinnen, Wassersüchtige, Ruhrpatienten, oder die an einer fließenden Krankheit oder großen Leibes Schaden gestorben, oder nach ihrem Tod secirt worden, und wenn sonst der Rath es erlaubte, wurden in Särgen begraben. Im dreyßigjährigen Krieg (1632) wurde, wie die Nürnbergischen Chroniken bemerken, auf diese Erlaubniß eine Abgabe gelegt, und zwar für einen großen Sarg 10 fl., für einen mittelmäßigen 5 fl., für einen Kinderfarg 2 $\frac{1}{2}$ fl., welches in das Kirchenamt bezahlt werden mußte. Wie lange diese Abgabe dauerte, weiß ich nicht. Alles dieß bestättigen die Beilagen b) c) und d), welche sonst einige unbekanntte Umstände enthalten, weswegen sie des Abdrucks würdig sind.

a) Rathsverlaß 1524.

Item die Kiste so vnnter die verstorbene auff die paar gelegt werden, sollen yedesmals in die findel gereicht werden vnd die tottengraber kainen tail daran haben.

pr. Herr Hansß Volkamer,
tertia post trinitatis.

b) Rathsverlaß.

Frentags den 26ten Febr. 1632.

Auf das mündliche Fürbringen, daß die Begehungen der Leichtruhcn zu der verstorbenen Körper allzugemein werden wollen, dadurch nicht allein die Grabstätte sehr angefüllet, sondern auch eine grose Anzahl von Brettern vergebens verbraucht werden: Ist befohlen mit Bewilligung der Todcn Truhcn bey Rath etwas an sich zu halten, und nur solchen Leuten, so etwan an der Ruhr oder andern fliesenden Krankheiten gestorben, Wie auch sonderlich den Kindbetterinnen solche zu verstatten, bey den übrigen aber so viel möglich es einzustellen. 26 Febr.

p. Hn. Kirchen Pfleger Herrl.

c) Unterthäniger Bericht und Begehren des Hannsen Schillers, Steinschreibers bey St. Johannis, und Joachim Hefners Hofmeisters und Steinschreibers bey St.

576 Von Begrabung der Todten

Nochus, die Todten, Särge und Truhen betreffend.

Wier, Ehrenvesten, Fürstlicher, Hoch- und Wohlweiser, Großgünstiger gebietender Herr,

Euer E. E. und Herrl. haben dem jüngst-
hin erlassenen Rathesverlaß, wegen Verfallung des
Geldes, so im längstverwichenen 1737ten Jahr
auf die Todten Särge und Truhen gesetzet wor-
den, benebenst dem Mahlen, Schreiben, und
andern Zierath derselben, uns beeden Steinschrei-
bern, St. Johannis und Rochus Kirchhof, nach
unsern Bericht, wie es zuvor ehe einiger Werth
darauf gesetzet worden, gebräuchlich gewest, zu-
stellen lassen, zeigen derowegen hierauf E. E.
und Herrlichk. so viel uns wissend kürzlich in
Unterthänigkeit an, daß nemlich den Kindesbet-
terinnen, Wassersüchtigen und andern Leuthen so
an fließenden Krankheiten oder großen Leibes-
Schäden mit Tod abgangen, so wolten auch de-
nen Personen so durch die Barbiret im Tod ge-
schnitten worden sind, die Todten-Truhen und
Särge zulässig gewest, und wem es E. E. und
Herrl. ferner verstaten und zulassen wollen, Was
aber das Mahlen, Schreiben und andere Zier-
rath der Todten Särge und Truhen anlangt, ist
vor diesem nit im Gebrauch gewest, sondern die
Todten-Truhen nur mit einem Weißen oder rothen
Creuz auf dem Deckeln bezeichnet gewesen, Auß
diesem wie kürzlich erzehlt, haben E. E. und
Herrl. zusehen, wie es mit den Todten Särgen und
Truhen

Truhen gehalten worden, Ist hierauf an Euer E. E. und Herrl. unser unterthänige Bitte die geruhen es bey denen darzu verordneten Zaichen, einen als den andern Weg verbleiben zu lassen, damit wann eine Leich in einer Todten Truhen of den Kirchhof gebracht werde man wisse, wessen sich ein Steinschreiber zu verhalten, zu Dero Herrl. beharrlichen Gunsten, uns in aller Unterthänigkeit empfehlende

E. E. E. vnd Herrlt.

Unterthänige

Hannß Schiller, Steinschreiber
bey St. Johannis.

Joachim Heffner, Hoffmeister
bey St. Rochi. *)

d) Bericht eines Steinschreibers aus dem gegenwärtigen Jahrhundert.

Nachdeme vor Alters auf alhiefigen Kirchhöffen St. Joh. und Rochus die Verstorbene in schwarz leinen Mitteln, die man Gerber genannt, eingenehet, begraben worden, haben die Steinschreiber oder damals sogenannte Stirzelmeister, damit die Begrabene desto eher verwesen möchten, ungelöschten Kalk, so in einem gewissen Maas, welches man Stirzel genannt, eingemessen wur-

No 5 be,

*) Dieser lebte laut seiner Grabschrift auf dem Rochuskirchhof 1633.

578 Von Begrabung der Todten

be, anschaffen, und die eingesenkte Körper durch die Todtengräber überstreuen lassen müssen, für welche Bemühung ersagten Steinschreibern, nach proportion ermeldten Körpers, 2. oder 4 Pf. Novj jedesmahl bezahlt worden, Sie Steinschreiber auch dardurch den Rahmen Stürzelmeister, wie solcher in der Todtengräber jährlich abzulegen habenden Pflicht befindl. bekommen haben.

Weiln aber nachgehends Ein HochEdler und Hochweiser Rath, Einer löbl. Burgerchaft ihre Verstorbene in Truhnen beerdigen zu lassen, hochgeneigt bewilliget, (gestaltten ausser denen Kinderbetterinnen und Wassersüchtigen Personen hiebei vor Niemanden Truhnen erlaubt gewesen, und da ja vornehmen Personen solches zugelassen worden, jedesmahl vor eine große Leich Truhnen 10 fl. für ein Kinder Trühlein aber 5 fl. bezahlt, und zur Anzeig beschehener Bezahlung, bey jeglicher Begebenheit ein Mößien Zeichen producirt werden müssen) sind von HochEdelgeb. Rath denen Steinschreibern, indeme bey Abschaffung des Kalks an ihren wenigen und darzu Jährl. ungewissen Einkünfften Ihnen mehr als die Helffte weggefallen wäre, Sie auch ferner in ihrer Amtthierung als Ehrl. Beamte bestehen, und aller Untreu sich enthalten möchten, obbemeldte 2. oder 4. Pfund Novj, besag eines in dem Hochlöbl. lichen Kirchenamt befindlichen Verlasses wiederum zuerkannt, Ihnen auch Ein Staab oder Maas aus dem löbl. Almosenamt, mit des selben Signet, und Nris 1. 2. 3. bezeichnet, darnach die Gräber abgeaichet werden müssen, folgen-

gender Maßen zu gebrauchen, gegeben worden. Nehml. wann bey Oeffnung eines Grabs der Staab oder Waas auf die vorhero hincingekommene Truhen oben zum Haupt aufgesetzt wird, und der Nro 1. am Staab oben dem Waasen gleich stehet, hat der Steinschreiber die 2 Pfund oder 15 Kr. von der Truhen, so hineingelegt wird, zu erfordern, stehet aber Nro 2. oben dem Waasen gleich, So müssen Selbigem die 4 Pf. Novj oder 30 Kr. von einem Einfach- und gedoppelten ausgemauerten Grab, als die nicht pfändig werden, jedes mal 30 Kr. bezahlt werden, So aber der Nr. 3. oben dem Waasen gleich kommt, soll das Grab, welches so leicht, verschlagen seyn, keine Leich mehr hineingelegt werden, und bis zur Wiederraumung zu und verschlossen bleiben.

Ist also aus obig wahrhafft erzehlten, und sowohl Schrift, als Mündl. von alten glaubwürdigen Personen zu erweisen habenden Umständen clar und deutlich zu ersehen, daß solche 2. oder 4. Pfund Novj Reichgeld, darzu auch die Steinschreibere in ihren Pflichten angewiesen werden, keine von ihnen selbst eingeführte Neuerung, weniger wie denenselben von einig Mißgünstigen Personen unerweißlich will angeschmizet werden, eine Pfandung der Todten, sondern schon von vielen Jahren her, wie vorige Steinschreiber im fall Bedürffens attestiren können, denenselben Oberherrl. zuerkannt worden, und üblich gewesen, indeme sonsten die Steinschreibere außer denen 21 Krjn, so sie von einer Leich haben, wann
selbe

selbe unter einen Stein komt, (wofür sie den Stein zeichnen, und jede Leich 5mal schreiben müssen) von denen Plätzleins Kindern und Gemeingruben Leichen aber, (deren bey jezig Nahrungslosen Zeiten viel sind, nur 9 Kr. einnehmen) sonst das ganze Jahr durch, außer denen 3 fl. aus dem löbl. Grabstätten Amt zum Neuen Jahr den geringsten Zugang nicht haben, und noch darzu auf anderer Leuthe Todt, und das ungewiese warten müssen. Zu deme so beschiehet solches Grabaichen der löbl. Burgerschaft zum besten, dieweil die Steinschreiber dadurch verbunden sind, bey jedesmahliger Oeffnung der Gräber, und wann Sie solche abaichen, nachzusehen, daß die Todtengräber bis auf die Truhen ausgegraben, solche uneröffnet bleiben, und keine Ungebühr oder andrer Muthwill an denen Todten verübet werde. Bey welchem Nachsehen dann auch die Steinschreiber nicht wenig Gestank einnehmen, ja wohl öftters darüber erkranken, und Leib und Leben wagen, dabenebenst bey armen Leutthen solches Geld vielfmals entbehren und zurück lassen müssen. Welches Oberherrl. Befehl nach gehorsambst anzeigen soll,

Michael Köpfel, Steinschreiber
bey St. Joh.

